



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

Az. 651pä/007-2021#021  
Datum: 30.11.2021

## **Planänderungsbescheid**

**zur 14. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 09.06.2015, Az.: 611pps/001-2003#003, PFA 1 der 2.S-Bahn-  
Stammstrecke München**

**gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

**„14. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1,  
Stützwand LSW bei Mast 31b (Bau-km 101,1+95 bis 101,2+18)“**

**in der Landeshauptstadt München**

**Bahn-km 101,195 bis 101,218**

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring  
Bft**

**Vorhabenträgerinnen:**

**DB Netz AG / DB Station & Service AG / DB Energie GmbH**

**vertreten durch DB Netz AG, I.NI-S-M**

**Großprojekt 2.S-Bahn-Stammstrecke München**

**Arnulfstraße 25 - 27, 80335 München**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Sofortige Vollziehung.....	5
A.4	Gebühr und Auslagen.....	5
A.5	Konzentrationswirkung und Hinweise .....	5
B.	Begründung .....	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	6
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	7
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	7
B.2.2	Zuständigkeit .....	8
B.3	Umweltverträglichkeit .....	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	8
B.4.1	Planrechtfertigung.....	8
B.4.2	Wasserhaushalt .....	9
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz .....	9
B.4.4	Immissionsschutz .....	9
B.4.5	Öffentliche Ver-/Entsorgungsanlagen, sonstige öffentliche Belange .....	10
B.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	10
B.5	Gesamtabwägung .....	10
B.6	Ermessen.....	10
B.7	Sofortige Vollziehung.....	10
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	12

Auf Antrag der DB Netz AG / DB Station & Service AG / DB Energie GmbH (Vorhabenträgerinnen, vertreten durch die DB Netz AG) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planänderungsbescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „14. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss PFA 1, Stützwand LSW bei Mast 31b (Bau-km 101,1+95 bis 101,2+18)“ in der Landeshauptstadt München, 2. S-Bahn-Stammstrecke, Bahn-km 101,195 bis 101,218 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte sowie einschließlich zwischenzeitlich ergangener Änderungen unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Anpassung einer Bohrfahlwand durch Kappung (teilweiser Rückbau)
- Erstellen eines Kopfbalkens zur Verankerung der Lärmschutzwand auf der Bohrfahlwand
- Erstellen einer Mastbucht in der Lärmschutzwand mit Gründung

## A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die Planunterlagen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az. 61134-611pps/001-2300#003) nebst hierzu ergangenen Änderungen festgestellt wurden.

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
1	Erläuterungsbericht zur 14. Planänderung, Planungsstand: 09.11.2021, 14 Seiten	ergänzt Unterlage 1; festgestellt
2	Bauwerksverzeichnis zur 14. Planänderung, Planungsstand: 10.09.2021, 1 Seite	ergänzt Unterlage 2; festgestellt
4.2E	Lageplan, Planungsstand: 09.11.2021, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 4.2D; festgestellt
8.9.1	„Lageplan“ (Bauwerksplan mit Draufsicht und Schnitten), Planungsstand: 10.09.2021, Maßstab 1 : 1.000	ergänzt Unterlage 8; festgestellt
15.1	Grunderwerbsverzeichnis zur 14. Planänderung, Planungsstand: 09.11.2021, 3 Seiten	ergänzt Unterlage 15.1; festgestellt
15.2.2D	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 09.11.2021 Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 15.2.2C; festgestellt
16	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
16.1I	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 09.11.2021, 138 Seiten	ersetzt Unterlage 16.1.1H; festgestellt
16.2.1D	Konfliktplan, Planungsstand: 09.11.2021, Maßstab 1 : 2.500	ersetzt Unterlage 16.2.1C; festgestellt
16.3.2D	Maßnahmenplan, Planungsstand: 09.11.2021 Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 16.3.2C; festgestellt
19.1.1	Schalltechnische Stellungnahme zu PFA 1- Mastumfahrung 31b Planungsstand: 05.07.2021, 5 Seiten nebst Anhang 1 und Notiz „Stellungnahme zur Eingangsprüfung durch Eisenbahn- Bundesamt“ vom 03.11.2021	ergänzt Unterlage 19.1; nur zur Information

### **A.3 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

### **A.4 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### **A.5 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015, Az. 61134-611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bau-km 100,6+00 – 105,9+96 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Hierzu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung der an der Südseite der Gleisanlagen, entlang des Industriestammgleises, im Abschnitt von Bau-km 101,1+75 bis Bau-km 101,3+95, vorgesehenen Lärmschutzwand durch

- Anpassung einer Bohrpfehlwand durch Kappung (teilweiser Rückbau)
- Erstellen eines Kopfbalkens zur Verankerung der Lärmschutzwand auf der Bohrpfehlwand
- Erstellen einer Mastbucht in der Lärmschutzwand mit Gründung.

## **B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Netz AG / DB Station & Service AG / DB Energie GmbH (Vorhabenträgerinnen) haben mit Schreiben vom 22.09.2021, Az. I.NI-S-M, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 11.10.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 20.10. und 17.11.2021 wurden die Vorhabenträgerinnen um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 09.11., 22.11. und 25.11.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.11.2021, Az. 651pä/007-2021#021, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die Vorhabenträgerinnen haben dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt:

- Zustimmung der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV/51 F, Lokalbaukommission, untere Naturschutzbehörde vom 18.11.2021
- Zustimmung der Grundstückseigentümerin zu lfd.Nrn. 24, 25 Unterlage 15.1 vom 07.09.2021

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich

abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Das ist hier der Fall, weil es sich lediglich um die untergeordnete Modifikation der von Bau-km 101,1+75 bis km 101,3+95 vorgesehenen Lärmschutzwand handelt.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe o.a. verfahrensleitende Verfügung vom 22.11.2021).

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung an der



von Bau-km 101,1+75 bis km 101,3+95 vorgesehenen Lärmschutzwand (kurz: die LSW) schränkt weder deren Funktion noch Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Wasserhaushalt**

Die LSW-Änderung bringt insbesondere keine ins Grundwasser reichende Gründung und auch keine erhebliche Beeinflussung der Entwässerung von Niederschlagswasser mit sich. Insgesamt beeinträchtigt das Änderungsvorhaben keine Belange des Wasserrechts, der Wasserwirtschaft oder des Gewässerschutzes.

#### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich:

Zwar macht das Änderungsvorhaben die Rodung von 4 jungen bis mittelalten Bäumen erforderlich. Doch werden im Rahmen der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wieder 4 Ersatzbäume gepflanzt (Maßnahme M 1a Laimer Würfel nach Unterlagen 16).

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 33 m<sup>2</sup> (8 m<sup>2</sup> Versiegelung, 25 m<sup>2</sup> Überbauung mit Kies / Schotter) wird in der angepassten Kompensationsberechnung des (Gesamt-)Vorhabens nach BayKompV berücksichtigt.

Auch sonst beeinträchtigt das Änderungsvorhaben die Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG allenfalls unwesentlich. So hat denn auch die untere Naturschutzbehörde keinen Einwand erhoben und stehen dem Änderungsvorhaben insgesamt keine Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen.

#### **B.4.4 Immissionsschutz**

Im Hinblick auf Immissionen durch das Änderungsvorhaben ist lediglich die Erhöhung der betriebsbedingten Lärmimmissionen in 3 Fällen um 0,1 dB(A) zu verzeichnen. Doch bleiben die erhöhten Beurteilungspegel unter den aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses für PFA 1 zugrunde zu legenden Immissionsgrenzwerten, sodass es sich auch insofern um keine erheblichen Beeinträchtigungen handelt (vgl. Unterlage 19.1.1).

#### **B.4.5 Öffentliche Ver-/Entsorgungsanlagen, sonstige öffentliche Belange**

Das Änderungsvorhaben berührt keine Sparten und Einrichtungen Dritter.

Auch sonst sind keine Belange von z.B. Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz, Denkmalschutz, Brand-/Katastrophenschutz oder Straßenverkehrswegen berührt.

#### **B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Berührt werden lediglich die Interessen der Grundstückseigentümerin zu lfd.Nrn. 24, 25 Unterlage 15.1, die der Inanspruchnahme jedoch zugestimmt hat.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffene hat zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

Die Planänderung hat sich zum einen aus der technisch erforderlichen Anpassung der Bohrpfehlwand und zum anderen aus dem betrieblichen Erfordernis einer bahnseitigen Zugänglichkeit des nunmehr LSW-umfahrenen Oberleitungsmastes 31b ergeben. Sie liegt daher im öffentlichen Interesse. Entgegenstehende oder gar überwiegende, andere Belange oder Rechte sind nicht ersichtlich. Daher kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine durchgreifenden Interessen entgegenstehen und das Änderungsvorhaben zugelassen wird.

#### **B.6 Ermessen**

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt vor. Desweiteren hat die betroffene Grundstückseigentümerin ihr Einverständnis erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

#### **B.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Ludwigstraße 23**

**80539 München**

erhoben werden.

Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 UmwRG hat  
innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer  
Klage gegen diese Entscheidung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle München**

**München, den 30.11.2021**

**Az. 651pä/007-2021#021**

**EVH-Nr. 3465990**